

GD / Postulat Dietsche Marcel-Oberriet (22 Mitunterzeichnende) vom 16. September 2015

Amtsarzt – Situation im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 20. Oktober 2015

Gutheissung.

Begründung:

Die Amtsärztinnen und Amtsärzte, früher Bezirksärztinnen und Bezirksärzte, werden nach Art. 3 des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1, vom Gesundheitsdepartement gewählt. Sie sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des zuständigen Departementes und erfüllen gerichtsärztliche und andere amtsärztliche Aufgaben. Notfallmässig müssen sie vor allem bei aussergewöhnlichen Todesfällen und bei der Beurteilung einer fürsorgerischen Unterbringung ausrücken. Sie werden zudem auf Anordnung einer kantonalen Behörde oder einer Gemeindebehörde für ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen (notfallmässig meist durch die Kantons- oder Stadtpolizei) gerufen. Zurzeit sind im Kanton zwei Amtsärztinnen und 23 Amtsärzte tätig, normalerweise je Wahlkreis drei bis vier.

Bei einem notfallmässigen Aufgebot müssen die Amtsärztinnen und Amtsärzte ausrücken, d.h. tagsüber ihre Praxen sofort verlassen. Das kann zu langen Wartezeiten für Patientinnen und Patienten in der Arztpraxis führen. Auch nachts, an Wochenenden und Feiertagen sollten die Amtsärztinnen und Amtsärzte erreichbar sein. Obwohl die amtsärztliche Tätigkeit sehr interessant sein kann, wird es immer schwieriger, Amtsärztinnen und Amtsärzte zu finden. Die Ärzteschaft kann nicht gezwungen werden, eine amtsärztliche Tätigkeit «rund um die Uhr» sicherzustellen. In einigen Wahlkreisen bieten die Amtsärztinnen und Amtsärzte diesen Service verdankenswerterweise freiwillig an. In anderen Regionen (vor allem Rorschach, Rheintal, Werdenberg) ist dies nicht der Fall.

Es gibt Situationen, in denen für die notfallmässigen amtsärztlichen Tätigkeiten (vor allem für aussergewöhnlichen Todesfälle) kaum oder nur unter grossem Aufwand zeitgerecht eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt gefunden werden kann. Deswegen ist seit fünf Monaten das Institut für Rechtsmedizin auch in diesen Regionen – neben der Stadt St.Gallen – für die aussergewöhnlichen Todesfälle zuständig, wenn keine Amtsärztin bzw. kein Amtsarzt zu finden ist.

Auch für die übrigen Problemstellungen, wie beispielweise die Beurteilung einer Person in Bezug auf ihren psychischen Zustand im Rahmen einer möglichen fürsorgerischen Unterbringung oder anderen akuten Beurteilungen und medizinischen Fragestellungen, kann es deshalb zu längeren Wartezeiten kommen. Dies war auch der Grund dafür, dass in den psychiatrischen Zentren der Kantonalen Psychiatrischen Dienste Süd einige Ärztinnen und Ärzte zu Amtsärztinnen und -ärzten mit beschränkten Aufgaben (nur fürsorgerische Unterbringungen) ernannt wurden. Für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ist es sehr wichtig, dass qualifizierte Amtsärztinnen und Amtsärzte für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung rund um die Uhr erreichbar und abkömmlich sind.

Die Regierung begrüsst es, in einem Bericht die Möglichkeiten zur Verbesserung der heutigen Situation aufzuzeigen. Es muss sichergestellt werden, dass die Amtsärztinnen und Amtsärzte ihre Aufgaben bei aussergewöhnlichen Todesfällen, bei Festnahmen (im Zusammenhang mit der Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit), bei fürsorgerischen Unterbringungen oder auch bei der medizinischen Versorgung der Insassen der st.gallischen Gefängnisse zeitgerecht erfüllen können. Die Regierung ist sich aber auch bewusst, dass im heutigen System die Amtsärztinnen und -ärzte die amtsärztliche Tätigkeit freiwillig anbieten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese Aufgaben sehr gut lösen.